

Zentralsekretariat  
 Monbijoustrasse 20  
 Postfach  
 3001 Bern  
 Tel. 031 380 64 30  
 Fax. 031 380 64 31

TREUHAND|SUISSE, Postfach, 3001 Bern  
 Eidgenössische Steuerverwaltung  
 Eigerstrasse 65  
 3003 Bern

Bern, 19. Juli 2019

**Anhörung zum Kreisschreiben Nr. 29b zum Kapitaleinlageprinzip (Ergänzungen gestützt auf das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung STAF) Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7.6.2019 haben die Eidgenössische Steuerverwaltung, Hauptabteilung DVS sowie die Schweizerische Steuerkonferenz, AG Unternehmensbesteuerung den Entwurf des Kreisschreibens Nr. 29b zwecks Stellungnahme publiziert. Wir erlauben uns, im Namen von TREUHAND|SUISSE zum Entwurf des Kreisschreibens Nr. 29b was folgt auszuführen:

**A. Zum Entwurf des Kreisschreibens Nr. 29b**  
**1. Zu Ziff. 2.2.3. Kapitaleinlagen aus Sanierungen**

Der letzte Satz dieses Abschnitts lautet wie folgt:

*Forderungsverzichte und direkte Kapitaleinlagen der Beteiligungsinhaber, die im Zuge der Sanierung erfolgswirksam gebucht werden, gelten nie als KER bzw. Ausland-KER.*

Unseres Erachtens ist jeder Forderungsverzicht eines Beteiligungsrechtsinhabers – unabhängig davon, ob der Forderungsverzicht für Steuerzwecke als echter oder unechter Sanierungsertrag zu qualifizieren – aus handelsrechtlichen Gründen als ausserordentlicher Ertrag zu verbuchen. Die Verbuchung kann deshalb für die Frage, ob Kapitaleinlagen als KER gelten, nicht entscheiden sein, sondern es ist massgebend, ob Kapitaleinlagen und Forderungsverzichte von Beteiligungsrechtsinhabern steuerlich als echte oder unechter Sanierungserträge zu behandeln sind. Dies ist zum besseren Verständnis unter Ziff. 2.2.3. präzisierend auszuführen.

**2. Zu Ziff. 6.2.3. Absorption einer Tochtergesellschaft**

Es wird nicht beschrieben, was mit den bestehenden KER bzw. Ausland-KER der Tochtergesellschaft nach der Fusion bzw. Übernahme durch die Muttergesellschaft passiert.

### 3. Zu Ziff. 6.2.4. Absorption der Muttergesellschaft

Verfügt die übernehmende Tochtergesellschaft über höhere KER bzw. Ausland-KER, sollen diese gemäss Entwurf des Kreisschreibens Nr. 29b nach der Absorption der Muttergesellschaft auf die Höhe der bei der Muttergesellschaft vorhandenen KER bzw. Ausland-KER reduziert werden.

Wenn heute bei einer Tochterabsorption gemäss Praxis der Steuerbehörde der Standpunkt vertreten wird, dass nur die KER der zu übernehmenden (Mutter-)Gesellschaft bestehen bleiben, so ist es konsequent, dass bei der Absorption einer Muttergesellschaft die bestehenden KER bzw. Ausland-KER bei der übernehmenden Tochtergesellschaft erhalten bleiben. Wenn in diesem Fall die beteiligten Privatpersonen höhere KER bzw. Ausland-KER erhalten, als vor der Fusion bei der Muttergesellschaft vorhanden waren, so hat eine Prüfung der Steuerfolgen bei den beteiligten Privatpersonen zu erfolgen. Es kann jedoch nicht eine Reduktion der bestehenden KER bzw. Ausland-KER bei der übernehmenden Tochtergesellschaft erfolgen.

### B. Teilnahme Sitzung vom 9.9.2019

TREUHAND|SUISSE verzichtet auf eine Teilnahme an der Sitzung vom 9.9.2019.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Überlegungen und stehen Ihnen bei weiteren Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**TREUHAND|SUISSE Schweizerischer Treuhänderverband**



Nationalrätin Daniela Schneeberger  
Zentralpräsidentin TREUHAND|SUISSE



Branko Balaban  
Leiter Institut Steuern TREUHAND|SUISSE